

§ 1585 BGB

(1) Der laufende Unterhalt ist durch [Zahlung](#) einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder [Tod](#) des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine [Abfindung](#) in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.